

# Geschlechtergerechte Sprache

Die Verwendung gendergerechter Sprache bei der täglichen Arbeit – ressortintern sowie nach außen – ist ein wesentlicher und konsequenter Bestandteil der Geschlechtergleichstellung sowie deren Förderung.

Texte sind dann gendergerecht formuliert, wenn die Geschlechter sprachlich sichtbar sind. Von gendergerechten Formulierungen werden alle Personen gleichermaßen angesprochen. Dies ist für eine moderne und offene Verwaltung von grundlegender Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Juni 2018 von Relevanz: Mit Verweis auf das aus Art. 8 Abs. 1 EMRK abgeleitete Recht auf individuelle Geschlechtsidentität stellte der VfGH in seinem Erkenntnis G77/2018 fest, dass im Rahmen der Geschlechtsangabe im Personenstandsregister (gem. Personenstandsgesetz) auch die Eintragung einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich möglich sein muss (Stichwort „Dritte Option“).

Von ebenso grundlegender Bedeutung ist ein kompetentes, korrektes und einheitliches Erscheinungsbild staatlicher Kommunikation. Deshalb ist selbstverständlich das Regelwerk der deutschen Rechtschreibung maßgeblich dafür, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu gewährleisten. Die maßgebende Instanz dazu ist der Rat für deutsche Rechtschreibung.<sup>1</sup> Der Rat für deutsche Rechtschreibung ist ein zwischenstaatliches Gremium, das von den staatlichen Stellen damit betraut wurde, die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu bewahren und die Rechtschreibung auf der Grundlage des orthografischen Regelwerks im unerlässlichen Umfang weiterzuentwickeln.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung bekräftigt in seiner Sitzung am 26. März 2021 seine Auffassung, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen. Dies ist allerdings eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht allein mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden kann. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für Verwaltung und Rechtspflege. Der Rat hat vor diesem Hintergrund die

---

<sup>1</sup> <https://www.rechtschreibrat.com/>

Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung zu diesem Zeitpunkt nicht empfohlen.

Demnach bekräftigt der Rat seine bereits 2018 beschlossenen Kriterien geschlechtersensibler Schreibung: Geschlechtergerechte Texte sollen

- sachlich korrekt sein,
- verständlich und lesbar sein,
- vorlesbar sein (mit Blick auf die Altersentwicklung der Bevölkerung und die Tendenz in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen),
- Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten,
- übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen (Schweiz, Bozen-Südtirol, Ostbelgien; aber für regionale Amts- und Minderheitensprachen auch Österreich und Deutschland),
- für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen.
- Außerdem betont der Rat, dass geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren darf (Lernbarkeit).

Natürlich wird es wie bisher auch in Zukunft in unterschiedlichen Gruppen und Gemeinschaften unterschiedliche Schreibweisen zur Darstellung der unterschiedlichen Geschlechter geben. Diese müssen zur Kenntnis genommen und durch den Rat für deutsche Rechtschreibung geprüft werden, sie können nach Auffassung des Rates aber nicht jeweils für sich Allgemeingültigkeit und Verbindlichkeit für die geschriebene Sprache beanspruchen.

Der gesellschaftliche Diskurs über die Frage, wie neben männlich und weiblich ein drittes Geschlecht oder weitere Geschlechter angemessen bezeichnet werden können, verläuft sehr kontrovers. Dementsprechend ist das Recht der Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, auf angemessene sprachliche Bezeichnung ein Anliegen, das sich auch in der geschriebenen Sprache abbilden soll.

Die Beobachtung der geschriebenen Sprache zeigt dazu derzeit neben verschiedenen grammatischen (Generisches Maskulinum, Passivkonstruktionen usw.) verschiedene orthographische Ausdrucksmittel wie

- Unterstrich (Gender-Gap),
- Asterisk (Gender-Stern),
- Doppelpunkt<sup>2</sup> oder
- den Zusatz männlich, weiblich, divers (m, w, d) nach dem generischen Maskulinum.

Diese entsprechen in unterschiedlichem Umfang den Kriterien für geschlechtergerechte Schreibung.

Letztlich ist es vom jeweiligen Text abhängig, welche Form geschlechtergerechten Sprachgebrauchs zur Anwendung kommt. Bitte bedenken Sie dabei immer die folgenden Punkte:

- Angemessene Ansprache der Person oder Zielgruppe
- Einhaltung der grammatischen Regeln
- Einheitlichkeit im fortlaufenden Text

In jedem Fall im Einklang mit dem Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung ist die vollständige Paarform sowie die geschlechtsneutrale Formulierung.

## Paarform

Die **vollständige Paarform** ist die grammatikalisch sauberste Variante der sprachlichen Gleichstellung, wenn im Text beide Geschlechter genannt werden. Sie soll vor allem bei direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter adressierten Schreiben verwendet werden.

Dabei werden Konjunktionen (und/oder) als Bindewort verwendet oder die weiblichen und männlichen Formen voneinander mit Schrägstrich voneinander getrennt:

---

<sup>2</sup> Von den 3 Schreibweisen wird von Screenreader-Benutzer:innen die Doppelpunkt-Schreibweise empfohlen.

### Beispiele:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kolleginnen oder Kollegen

Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter, eine Kollegin / ein Kollege, die Ärztin / der Arzt

## Geschlechtsneutrale Formulierungen

Geschlechterneutrale Formulierungen beziehen sich auf ein Kollektiv oder ein Individuum ohne dabei ein Geschlecht gezielt anzusprechen. Umformulierungen z. B. *Bedienstete oder Beschäftigte* (statt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), *Leitung* (statt Leiterin und Leiter), *alle* (statt jede und jeder), *niemand* (statt keiner) sind geschlechterneutrale Formulierungen. Es ist zu beachten, dass es in der Stammform sächliche Ausdrücke gibt, die weder in eine männliche noch in eine weibliche Form zu bringen sind, z. B.: das Mitglied – die Mitglieder (es gibt keine Mitgliederinnen!)

**Geschlechterneutrale Personenbezeichnungen oder Pluralbildungen** geben die Möglichkeit, eine einzelne Person oder eine Gruppe gezielt und gleichgestellt anzusprechen.

### Beispiele:

die Person, die Personen; das Mitglied, die Mitglieder

die Studierenden (statt die Studentinnen und Studenten)

die Verantwortlichen (statt der oder die Verantwortliche)

Die geschlechtergerechte Sprache bezieht sich auf Menschen und nicht auf Organisationen. **Organisationen sind geschlechtsneutral.** Dies gilt für Funktionen, Institutionen und kollektive Bezeichnungen, z. B. *die Direktion, das Team, das Sekretariat,*

die Leitung. Daher heißt es auch nicht: Die Personalabteilung ist *eine* *mitarbeiterinnenorientierte Dienstleisterin*.

## Vermeiden von „man“-Sätzen

Die vermännlichte Silbe „man“ ist vorzugsweise in geschriebenen Texten zu vermeiden:

Tabelle 1 „man“-Sätze vermeiden

Falsch	Richtig
Will man solche Sätze vermeiden, muss man grundlegend neu formulieren.	Sollen solche Sätze vermieden werden, muss grundsätzlich neu formuliert werden. Sollen wir solche Sätze vermeiden, müssen wir sie grundsätzlich neu formulieren.
Man kann das auch so sehen	Das kann auch so gesehen werden. Wir können das auch so sehen.
Versucht man kostengünstig zu wirtschaften, muss man ein klares Marketing-Konzept haben	Versuchen wir kostengünstig zu wirtschaften, müssen wir ein klares Marketing-Konzept haben.

Die konsequente Doppelnennung mit der Paarform wirkt besonders in langen Texten anstrengend und stört den Lesefluss. Vermeiden Sie wiederholte Paarformen, wie z. B. im Satz „Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Politikerinnen und Politiker nahmen daran teil.“ Formulieren Sie um und schreiben Sie stattdessen: „Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Politik...“ oder z. B. im Satz „Professorinnen und Professoren berieten sich mit Studentinnen und Studenten ...“ in „Lehrende und Studierende berieten sich ...“.

**Weibliche Bezeichnungen bei Titeln und Anreden** sollen verwendet werden: z. B. *Frau Sektionschefin, Frau Bundesministerin, Frau Amtsdirektorin, Frau Magistra, Frau Doktorin*.

## Beispiele für geschlechtergerechtes Formulieren

Tabelle 2: geschlechtergerechte Formulierungen

Falsch	Richtig
Unser Seminar hat 20 Teilnehmer.	Unser Seminar hat 20 Teilnehmende. Unser Seminar hat 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Am Seminar haben 20 Personen teilgenommen.
Jeder, der ein Zeugnis braucht, ...	Alle, die ein Zeugnis brauchen, ... Wer ein Zeugnis braucht, ...
der Chef, der Leiter	die Führungskraft, die Leitung
Die Absolventen des Lehrgangs sind berechtigt, ...	Das Absolvieren des Lehrgangs berechtigt, ...
Benutzer- und kundenfreundlich	Bedienungsfreundlich, benutzungsfreundlich, praktisch zu bedienen, einfach anzuwenden
anwenderbezogen	anwendungsbezogen, praxisbezogen
EDV-Experten, EDV-Fachmänner	EDV-Fachleute
Besucher haben sich an folgende Regeln zu halten	Bitte beachten Sie folgende Regeln
Wir suchen eine/n erfahrene/n, teamfähige/n MitarbeiterIn	Wenn Sie Berufspraxis haben, engagiert und teamfähig sind, melden Sie sich bitte bei uns.
Unterschrift des Antragsstellers, Unterschrift der/des AntragsstellerIn	Unterschrift der antragstellenden Person Bitte unterschreiben Sie hier.
Jeder ist für seine Anmeldung selbst verantwortlich	Alle sind für die Anmeldung selbst verantwortlich
In der Kantine gibt es günstiges Essen für jedermann	In der Kantine gibt es günstiges Essen für alle
Niemand darf auf Grund seiner Herkunft benachteiligt werden	Niemand darf aufgrund (auf Grund) der Herkunft benachteiligt werden

## Akademische Titel, Amtstitel und Funktionsbezeichnungen

In Bezug auf akademische Titel, Amtstitel und Funktionsbezeichnungen ist auf die genderspezifische Formulierung zu achten. Bei den Abkürzungen der weiblichen Formen werden die Endungen hochgestellt.

Tabelle 3 Beispiele für den gendergerechten Sprachgebrauch bei Titeln

Männliche Form	Abk. männlich	Weibliche Form	Abk. weiblich
Doktor	Dr.	Doktorin	Dr. <sup>in</sup>
Magister	Mag.	Magistra	Mag. <sup>a</sup>
Diplom-Ingenieur	Dipl.-Ing./DI	Diplom-Ingenieurin	Dipl.-Ing. <sup>in</sup> /DI <sup>in</sup>
Professor	Prof.	Professorin	Prof. <sup>in</sup>
Sektionschef	SC	Sektionschefin	SC <sup>in</sup>
Gruppenleiter	GL	Gruppenleiterin	GL <sup>in</sup>
Abteilungsleiter	AL	Abteilungsleiterin	AL <sup>in</sup>
Kommissär	Kmsr	Kommissärin	Kmsr <sup>in</sup>
Ministerialrat	MR	Ministerialrätin	MR <sup>in</sup>

**Hinweise:** Bei Titeln von nicht-binären Personen kann auf deren Wunsch analog zur weiblichen Form ein hochgestelltes „x“ verwendet werden. Die Hochstellung der Endung kann mit Hilfe der Tastenkombination Strg und + erfolgen.

Grundsätzlich sind auf Wunsch die von der jeweiligen Person bevorzugten Formen (Pronomen, Titel etc.) zu verwenden, sowohl, wenn sie direkt adressiert wird als auch, wenn über die Person geschrieben wird.

## Rechtstexte

Die Richtlinie 10 der Legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes lautet wie folgt:<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Handbuch der Rechtsetzungstechnik 1990, Teil 1  
(<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>) in E-Recht und Legitische Richtlinien

In Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

Bei Regelungen, in denen zwischen Frauen und Männern differenziert werden soll, ist im Einzelfall kritisch zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung aus sachlichen Gründen geboten ist.

Organ- und Funktionsbezeichnungen, Regelungen über den Zugang zu bestimmten Berufen und Tätigkeiten, ebenso Typenbezeichnungen, Unterrichtsfächer und Lehrziele im Schul- und Berufsausbildungsrecht sowie Rechtsvorschriften über personenstandsrelevante Angelegenheiten, die Ausübung von Rechten, die einen Haushalt betreffen, die Vertretung von Kindern und anderen Haushaltsangehörigen und dergleichen sind geschlechtsneutral zu formulieren. Alternativ oder in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sollen – wenn es sich nicht um Novellen handelt und Auslegungsprobleme entstehen können – die weibliche und die männliche Form angeführt werden.

#### **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Stand: Juli 2021